

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

- 1.) Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hückelhoven vom 24.06.2015
- 2.) 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hilfarth;
hier: a) Beschluss zur Änderung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 14.09.2015 bis einschließlich 25.09.2015
- 3.) Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk;
hier: a) Beschluss zur Aufstellung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 14.09.2015 bis einschließlich 25.09.2015
- 4.) Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln betreffend der Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Einleitung der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen“

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung
Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung
Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik
„Aktuelles/Amtsblatt“

**Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert
werden.**

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven,
Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.**

VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG

der Stadt Hückelhoven vom 24.06.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S.208), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung vom 23.06.2015 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Hückelhoven veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
5. Tanzveranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Hückelhoven vorzulegen.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Hückelhoven auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Hückelhoven binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt **22,0 v. H.** des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Hückelhoven kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Hückelhoven spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt **6. v. H.** vom Spielumsatz. Die Stadt Hückelhoven kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien

und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 3 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen **1,00 EURO**. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer **0,60 EURO** je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Hückelhoven kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit die Steuer für diesen Kalendermonat aus der Summe der Spieleinsätze des ursprünglichen und des stattdessen aufgestellten Gerätes erhoben. Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer in diesem Fall nur einmal erhoben.

- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Auch bei Gleichartigkeit ist ein Gerätetausch anzuzeigen.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)
je Apparat mit Gewinnmöglichkeit **4 v. H. des Spieleinsatzes**
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **35,00 EURO**
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)
je Apparat mit Gewinnmöglichkeit **4 v. H. des Spieleinsatzes**
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **25,00 EURO**
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben **600,00 €**.

§ 8

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Hückelhoven spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt **22,0 v. H.** Die Stadt Hückelhoven kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Hückelhoven schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit; Vorauszahlungen

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Hückelhoven ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, für den abgelaufenen Monat bis zum 15. Tag des Folgemonats der Stadt Hückelhoven eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuerklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Hückelhoven die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerschuldner seinen Pflichten nach § 11 der Satzung nicht nachkommt, kann sie die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten

- | | | | |
|-----|------|---------|---|
| 2. | § 4 | Abs. 1: | Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung |
| 3. | § 4 | Abs. 2: | Hinweis auf die Eintrittspreise |
| 4. | § 4 | Abs. 3: | Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten |
| 5. | § 4 | Abs. 4: | Abrechnung der Eintrittskarten |
| 6. | § 5 | Abs. 2: | Erklärung des Spielumsatzes |
| 7. | § 7 | Abs. 4: | Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatbestandes |
| 8. | § 8 | Abs. 2: | Erklärung der Roheinnahmen |
| 9. | § 9 | Abs. 1: | Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen |
| 10. | § 11 | Abs. 3: | Einreichung der Steuererklärung |
| 11. | § 11 | Abs. 3: | Einreichung der Zählausdruckwerke |

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. Juli 2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 24.06.2015


Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hilfarth;

hier: a) **Beschluss zur Änderung**

b) **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 14.09.2015 bis einschl. 25.09.2015**

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2015 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich südwestlich der Wohnbebauung des Ortsteils Hilfarth und nördlich des neuen Sportplatzes in einem 32. Verfahren wie folgt zu ändern:

bisherige Darstellung: _____ neue Darstellung: _____

Fläche für die Landwirtschaft

Sonderbaufläche Biomasseheizkraftwerk

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Die WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH (kurz WEP) plant die Errichtung und den Betrieb eines Fernwärmenetzes im Ortsteil Hilfarth. Zur Wärmeversorgung dieses Fernwärmenetzes ist die Errichtung und der Betrieb eines mit Biomasse (Hackschnitzel) befeuerten Heizkraftwerkes geplant.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Fachgutachten:

- a) Gutachten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit dem Prüfumfang Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Anwendung der Störfall-Verordnung/Gefahrenschutz, sparsame und effiziente Energieverwendung sowie Betriebseinstellung vom TÜV Süd

b) Geotechnischer Bericht von baugrund süd Gesellschaft für Bohr- und Geotechnik mbH

2. Umweltbericht vom Büro für Freiraum und Landschaftsplanung G. Beuster sowie Artenschutzprüfung (Stufe 2) von Dipl.-Biologe Michael Straube mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Mensch:

Es werden Aussagen zur bisherigen und zukünftigen Nutzungsmöglichkeit des Plangebietes getroffen. (Seiten 6-7)

Pflanzen und Tiere:

Es werden Aussagen zur Biotopstruktur, zur Eingriffs- und Ausgleichsregelung sowie zum Artenschutz getroffen. (Seiten 7-10)

Boden:

Es werden Aussagen bezüglich Bodenbelastungen und Bodenversiegelungen im Plangebiet getroffen. (Seiten 10-11)

Wasser:

Es werden Aussagen hinsichtlich der Versickerung und Entwässerung getroffen. (Seiten 11-12)

Luft/Klima:

Es werden Aussagen hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen des Vorhabens getroffen. (Seiten 12-13)

Landschaft:

Es werden Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landschaftsprägenden und Sichtverstellende Strukturen getroffen. (Seite 13)

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 14.09.2015 bis einschließlich
Freitag, den 25.09.2015**

während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

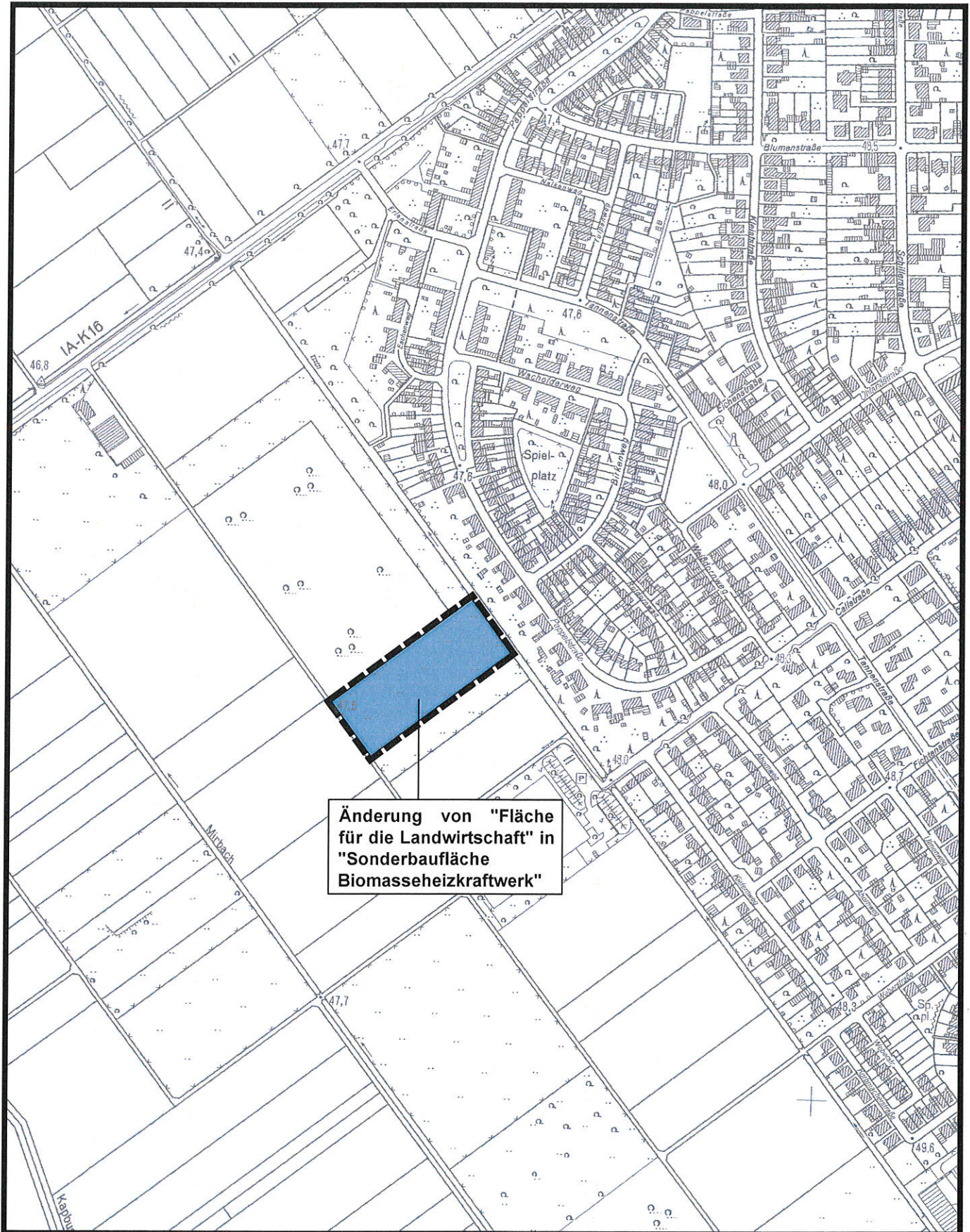
Hückelhoven, den 04.09.2015

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH MAI 2015

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk;

hier: a) Beschluss zur Aufstellung

**b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 14.09.2015 bis einschl. 25.09.2015**

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2015 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigelegten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH (kurz WEP) plant die Errichtung und den Betrieb eines Fernwärmenetzes im Ortsteil Hilfarth. Zur Wärmeversorgung dieses Fernwärmenetzes ist die Errichtung und der Betrieb eines mit Biomasse (Hackschnitzel) befeuerten Heizkraftwerkes geplant.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Fachgutachten:

- a) Gutachten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit dem Prüfumfang Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Anwendung der Störfall-Verordnung/Gefahrenschutz, sparsame und effiziente Energieverwendung sowie Betriebseinstellung vom TÜV Süd
- b) Geotechnischer Bericht von baugrund süd Gesellschaft für Bohr- und Geotechnik mbH

2. Umweltbericht vom Büro für Freiraum und Landschaftsplanung G. Beuster sowie Artenschutzprüfung (Stufe 2) von Dipl.-Biologe Michael Straube mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Mensch:

Es werden Aussagen zur bisherigen und zukünftigen Nutzungsmöglichkeit des Plangebietes getroffen. (Seiten 6-7)

Pflanzen und Tiere:

Es werden Aussagen zur Biotopstruktur, zur Eingriffs- und Ausgleichsregelung sowie zum Artenschutz getroffen. (Seiten 7-10)

Boden:

Es werden Aussagen bezüglich Bodenbelastungen und Bodenversiegelungen im Plangebiet getroffen. (Seiten 10-11)

Wasser:

Es werden Aussagen hinsichtlich der Versickerung und Entwässerung getroffen. (Seiten 11-12)

Luft/Klima:

Es werden Aussagen hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen des Vorhabens getroffen. (Seiten 12-13)

Landschaft:

Es werden Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landschaftsprägenden und Sichtverstellende Strukturen getroffen. (Seite 13)

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 14.09.2015 bis einschließlich
Freitag, den 25.09.2015**

während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

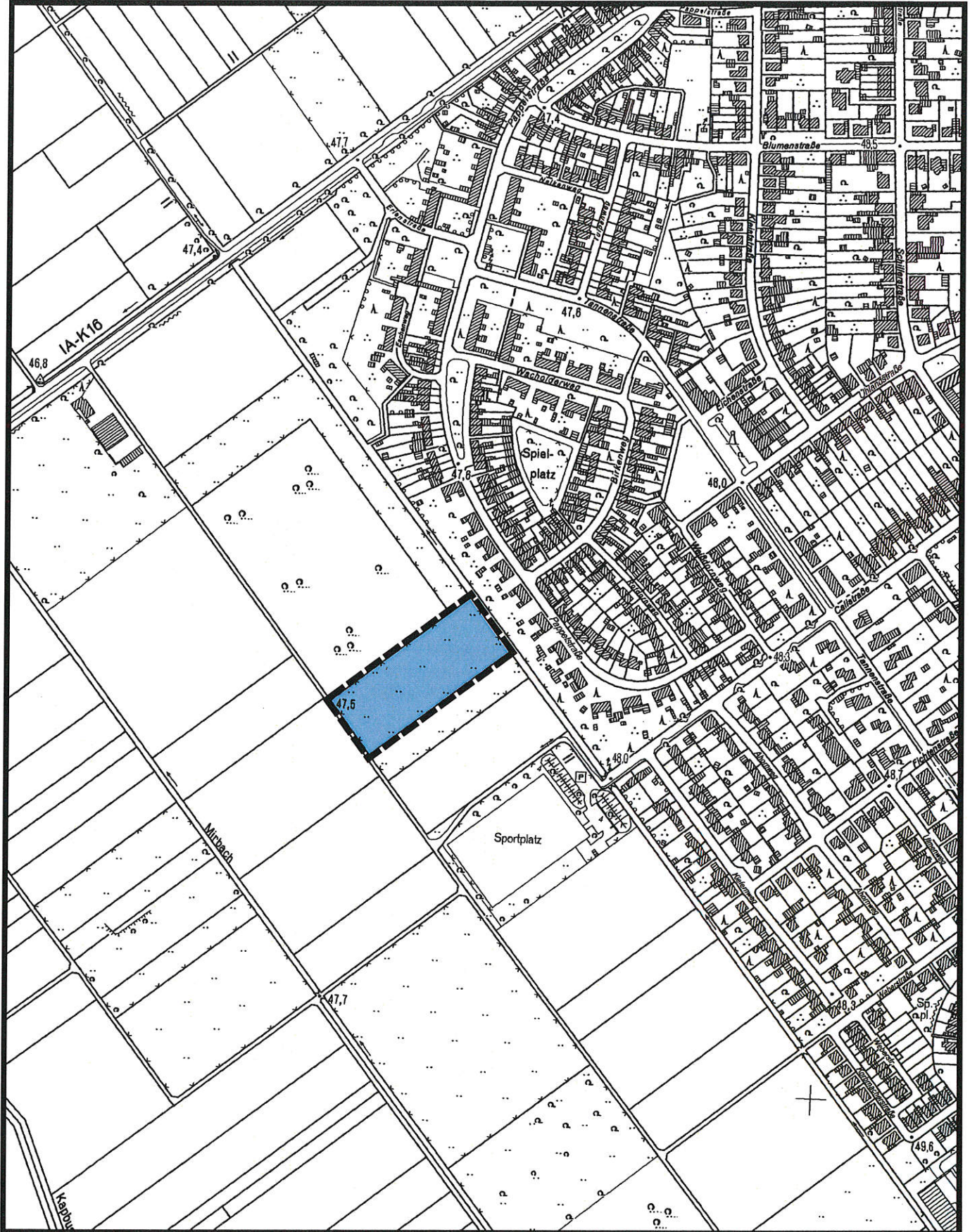
Hückelhoven, den 04.09.2015

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Jansen', is written over the printed name.

Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH MAI 2015

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

„Abl. HÜ. 2014, Nr. 14, S. 140“

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Köln, den 17.07.2015

Dezernat 33

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Zeughausstr. 2 – 10

50667 Köln

Tel.: 0221 147-2033

Fax : 0221 147-4181

Einladung

Einleitung der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 88 Nr.1 FlurbG.

Es ist beabsichtigt, im Kreis Heinsberg in Teilen der Stadt Erkelenz sowie in Teilen der Stadt Mönchengladbach ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für die Verlegung der L 354 zwischen Wanlo und Kaulhausen. Der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Landstraße L 354 hat offen gelegen. Zur Zeit werden die Einwendungen bearbeitet.

Gleichzeitig soll am Tagebaurand ein Immissionsschutzdamm von der Höhe Erkelenz-Kaulhausen in Richtung Mönchengladbach-Wanlo errichtet werden. Die Zulassung des hierfür notwendigen Sonderbetriebsplanes durch die Bergbaubehörde liegt vor. Der Planfeststellungsbeschluss für den Immissionsschutzdamm ist bestandskräftig.

Da für den Neubau der L 354n einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie zum Bau des Immissionsschutzwalls landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungsschäden landwirtschaftlicher Flächen eintreten, sollen die für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes im Rahmen eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens vermieden oder abgemildert werden.

Das Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkungen Keyenberg, Venrath und Wanlo. Ortslagen und bedingte Lagen sind soweit katastertechnische Gründe dem nicht entgegenstehen, ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck des Verfahrens - § 88 Nr. 1 FlurbG - habe ich den Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 29. September 2015 um 16.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle der GGS Keyenberg
Lindenallee 27**

„Abl. Hü. 2014, Nr. 14, S. 141“

41812 Erkelenz

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Gerne können auch die Bewirtschafter der o.g. Flächen an dem Termin teilnehmen.

Eine Karte aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, liegt zur Einsichtnahme vom 31.08.2015 bis zum 29.09.2015 aus

- bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 356, während der Dienstzeiten
- bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Fachbereich 62; Geoinformationen und Grundstücksmanagement, Eingang G (Karstadt-Gebäude), 2. Etage, Zimmer 2004, Markt 11, 41236 Mönchengladbach
Dienstzeiten: Montag – Mittwoch: 7:45 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag: 7:45 Uhr – 16:30 Uhr, Freitag: 7:45 Uhr – 11:00 Uhr
- bei der Stadt Erkelenz, Zimmer 143, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, während der Dienstzeiten

Im Auftrag

gez.

(Fehres)

Lt. Reg. Verm. Direktor

Hinweis:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html